

## **Antrag**

an die ordentliche Landesversammlung am 22./23.10.2011 in Bad Windsheim  
Antragsschluss: 23. September, 12.00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle

**AntragstellerIn:** LAK Demokratie & Recht, LAK ChristInnen und Christen

**Gegenstand:** Lockerung des Tanzverbots an Stillen Tagen

---

### **Antragstext:**

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:
- 2
- 3 Das Vergnüungs- bzw. Tanzverbot an so genannten Stillen Tagen wird an die
- 4 bestehende Sperrzeitregelung angeglichen. Dies hat zur Folge, dass an Stillen Tagen
- 5 ein Tanzverbot regelmäßig erst ab 5 Uhr morgens gilt.

### **Begründung:**

Bayern hat deutschlandweit das strengste Vergnüungs- bzw. Tanzverbot an Stillen Tagen. An acht Tagen (Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Buß- und Betttag, Totensonntag) gilt es ganztägig von 0 bis 24 Uhr, am Heiligen Abend von 14 bis 24 Uhr. In den meisten anderen Bundesländern ist der Karfreitag der einzige Tag, an dem ein ganztägiges Vergnüungs- bzw. Tanzverbot gilt. An den übrigen Stillen Tagen beginnt der Schutz regelmäßig erst um 4, 5 bzw. 6 Uhr. Berlin, Bremen und Hamburg kennen gar keine ganztägig geschützten Stillen Tage.

Bis zur Neuregelung der Sperrzeit zum 1. Januar 2005 war der Schutz der Stillen Tage an die Sperrzeit gekoppelt. Durch die allgemeine Sperrzeitverkürzung auf eine so genannte Putzstunde von 5 bis 6 Uhr sah die Staatsregierung den Schutz der Stillen Tage als gefährdet an. Es wurde daher ein ganztägiger Schutz aller Stillen Tage beschlossen. Ein von der Landtagsfraktion unterstützter Änderungsantrag war nicht erfolgreich.

Bereits in den Jahren 2007/2008 wurden die bayerischen Kommunen von Innenminister Herrmann per Weisung gezwungen, die Einhaltung des Vergnüungsverbots an Stillen Tagen zu kontrollieren und durchzusetzen, weil die Ordnungsämter großer bayerischer Städte wie München und Nürnberg von einer strengen Überwachung des Vergnüungs- bzw. Tanzverbots absahen bzw. großzügige Ausnahmeregelungen

gewährten. Auf das Mittel der Weisung wird ansonsten von der Staatsregierung eigentlich nur mehr im Ausländerrecht zurückgegriffen.

Ein ganztägiges Vergnügens- bzw. Tanzverbot ist zum Schutz der Stillen Tage nicht notwendig. Reicht dies von 5 bis 24 Uhr, ist gewährleistet, dass zu Zeiten, in denen Gottesdienste oder Gedenkveranstaltungen stattfinden, eine Störung ausgeschlossen ist. Durch den Beginn des Vergnügens- und Tanzverbots um 5 Uhr ist ebenfalls sichergestellt, dass sich Nachtschwärmer und Gläubige bzw. Gedenkende nicht begegnen und sich letztere dadurch gestört fühlen könnten. Allein das Vergnügen bzw. das Tanzen in einer Nacht zu einem Stillen Tag stellt auch keine Respektlosigkeit vor den religiösen Gefühlen der Gläubigen dar.

Wenn der Beginn des Schutzes des Stillen Tages in etwa mit dem Sonnenaufgang einhergeht, entspricht dies auch der Wahrnehmung vom Beginn eines neuen Tages. Da ein solcher in der subjektiven Wahrnehmung eines Menschen nicht um 0.00 Uhr sondern mit dem Aufstehen beginnt, sollte sich daran auch der Schutz der Stillen Tage orientieren.

**Weitere UnterstützerInnen:** René Bernard (KV München-Stadt), Roland Freund (KV München-Stadt), Holger Greif (KV Neu-Ulm), Ralph Hofmann (KV Nürnberg-Stadt), Daniel Holmer (KV Fürstenfeldbruck), Ingrid Jaschke (KV Fürstenfeldbruck), Florian Kraus (KV München-Stadt), Dana Kühnau (KV München-Stadt), Björn Laczay (KV Landshut-Stadt), Wolfgang Leitner (KV München-Stadt), Jerzy Montag (KV München-Stadt), Martin Peters (KV Ebersberg), Markus Rainer (KV Fürstenfeldbruck), Myriam Schippers (KV München-Stadt), Katharina Schulze (KV München-Stadt), Anna Seliger (KV München-Stadt), Sebastian Weisenburger (KV München-Stadt)